

AMTSBLATT

Nr. 29/2023 Ausgegeben am 28.07.2023 Seite 214

Inhalt:

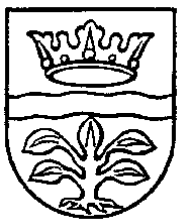
1.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 215
2.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 216
3.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 217



■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Alexandra Coumont, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 112, 56170 Bendorf, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 24.07.2023, Aktenzeichen 5.1.51-UV-C-10073.0.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 8 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 24.07.2023

gez. Marita Graziola

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen

Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG

Die Kreisverwaltung Mayen – Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses (Widerspruchsbescheid vom 12.07.2023 zu KRA 0372-22 im Verfahren wegen tierschutzrechtlicher Anordnung):

Sebastian Schilberz, zuletzt wohnhaft Blumenweg 4, 56729 Nachtsheim

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, wird der Bescheid nach § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Der Bescheid selbst kann in Raum AP 06 der Kreisverwaltung Mayen – Koblenz während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt wird und, dass nach deren Ablauf eine Klageerhebung nicht mehr möglich ist.

Koblenz, 28.07.2023

Kreisverwaltung Mayen – Koblenz
Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses

gez. Gerd Müller

Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG

Die Kreisverwaltung Mayen – Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressatin zweier Schreiben der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses (Widerspruchsbescheide vom 11.07.2023 zu KRA 0225-22 und 12.07.2023 zu KRA 0371-22 wegen tierschutzrechtlicher Anordnungen):

Patricia Hebig, zuletzt wohnhaft Blumenweg 4, 56729 Nachtsheim

Da der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist, werden die Bescheide nach § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Die Bescheide selbst können in Raum AP 06 der Kreisverwaltung Mayen – Koblenz während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt wird und, dass nach deren Ablauf eine Klageerhebung nicht mehr möglich ist.

Koblenz, 28.07.2023

Kreisverwaltung Mayen – Koblenz
Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses

gez. Gerd Müller